



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Richard Graupner, Roland Magerl, Ferdinand Mang** und **Fraktion (AfD)**

zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung

Ausschluss von Willkür bei der Besetzung von Ausschüssen in kommunalen Vertretungsorganen

A) Problem

Die Ermessenberechtigung nach kommunalrechtlichen Vorschriften, etwa gemäß Art. 33 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) hinsichtlich der Anwendung des Berechnungsverfahrens über die Besetzung von Ausschüssen des gewählten Vertretungsorgans Gemeinderat, ist nach den jüngsten Kommunalwahlen dazu missbraucht worden, insbesondere einer Partei die Vertretung in gemeindlichen Ausschüssen zu verwehren. Dazu ist die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung bei machtpolitischem Bedarf von der Mehrheit in der Weise geändert worden, dass an Stelle etwa des Hare-Niemeyer-Verfahrens bei der Besetzung von Ausschüssen das vorher abgeschaffte Verfahren nach d'Hondt wieder zur Anwendung gebracht wurde, welches größere Parteien begünstigt. Als Beispiel kann etwa das Verhalten der Stadträte von München und Memmingen angeführt werden. Auf Kreisebene ist beispielhaft das Verhalten des Kreistags von München zu nennen.

Bei den entsprechenden Berechnungsverfahren geht es um die Sicherstellung des grundlegenden Prinzips der Spiegelbildlichkeit bei der Besetzung von Ausschüssen, die aufgrund des Demokratiegebots dem Stärkeverhältnis des Gesamtparlaments und dementsprechend auch des gemeindlichen Vertretungsorgans entsprechen müssen. Zur Sicherstellung des Spiegelbildlichkeitsprinzips, wonach ein Ausschuss in seiner Zusammensetzung die parteipolitische Zusammensetzung des Plenums spiegeln muss, gibt es drei von der Rechtsprechung als rechtmäßig anerkannte Verfahren, nämlich das ursprünglich ausschließlich angewandte Verfahren nach d'Hondt und die neuerdings zunehmend angewandten Verfahren nach Hare-Niemeyer und nach Sainte-Laguë/Schepers. Anerkanntermaßen gewährleisteten die letztgenannten Verfahren ein größeres Ausmaß an Proportionalität als das Verfahren nach d'Hondt. Dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Prinzip der Spiegelbildlichkeit ist mit dem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers am besten Rechnung getragen, eine Auffassung, die nicht zuletzt dadurch bestätigt wird, dass im Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) mit Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GVBl. S. 846) das Verfahren nach d'Hondt durch das Verfahren nach Hare-Niemeyer ersetzt worden war und dieses Verfahren wiederum mit Gesetz vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) schließlich durch das bei den vergangenen Kommunalwahlen erstmals angewandte Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers ersetzt wurde. Damit ist eine generelle Entwicklung zum Ausdruck gebracht, die sich auch darin spiegelt, dass in der Neufassung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420) dieses Verfahren in den §§ 21 und 25 bei der Bildung von Parlamentsausschüssen vorgesehen ist und dabei das ursprünglich vorgeschriebene Verfahren nach d'Hondt ersetzt hat.

Dementsprechend sollte gesetzlich das Verfahren Sainte-Laguë/Schepers für die Bildung der Ausschüsse kommunaler Vertretungsorgane vorgesehen werden, für die nach Art. 28 Grundgesetz (GG) demokratische Prinzipien gelten und wodurch der Grundsatz der Gleichheit der politischen Rechte im Sinne von Art. 11 Abs. 5 Bayerische Verfassung (BV) auf kommunaler Ebene verwirklicht wird.

Ein gesetzlich vorgegebenes Verfahren schließt die Möglichkeit der Willkür aus, aufgrund von parteipolitischem Opportunismus insbesondere eine neue politische Vereinigung durch Änderung der Geschäftsordnung von Ausschüssen fernzuhalten.

B) Lösung

Änderung der einschlägigen Vorschriften in den kommunalrechtlichen Gesetzen, indem das Verfahren Sainte-Laguë/Schepers bei der Besetzung von Ausschüssen kommunaler Vertretungsorgane verbindlich vorgegeben wird. Damit wird auch eine Kongruenz der Ausschussbesetzung mit dem kommunalen Wahlverfahren hergestellt.

C) Alternativen

Für den Ausschluss der Willkür, primäres Ziel des Gesetzentwurfs, könnte von den drei anerkannten Verfahren auch ein anderes verpflichtend vorgegeben werden. Allerdings wäre es widersinnig, in den Wahlgesetzen das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers vorzuschreiben und bei der Ausschussbesetzung ein anderes Verfahren. Das Verfahren nach d'Hondt wäre dabei ohnehin auszuschließen, wofür die Gründe sprechen, die zur Änderung der Kommunalwahlgesetze geführt und auch den Landtag veranlasst haben, dieses Verfahren bei der Besetzung parlamentarischer Ausschüsse aufzugeben. Bei dem Verfahren Hare-Niemeyer, das in den meisten Fällen zum gleichen Ergebnis wie das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers führt, treten jedoch einige Paradoxien auf wie das sog. Alabama-Paradoxon.

D) Kosten

Keine.

Die Kosten für die vorgesehene Überprüfung der nach den letzten Kommunalwahlen gebildeten Ausschüsse auf Vereinbarkeit mit dem vorliegenden Gesetz, verbunden eventuell mit einer marginalen Neubesetzung, fallen nicht in Gewicht, da sie im Rahmen der normalen Verfahren abgewickelt werden können.

Gesetzentwurf

zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 33 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Gemeinderat für die Dauer der Wahlzeit aus seiner Mitte bestellt. ²Die Bestellung anderer als der von den Parteien und Wählergruppen vorgeschlagenen Gemeinderäte ist unzulässig. ³Die Zusammensetzung der Ausschüsse erfolgt entsprechend dem Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen. ⁴Dies wird entsprechend Art. 35 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz ermittelt. ⁵Gemeinderatsmitglieder können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen. ⁶Weiteres ist in der Geschäftsordnung (Art. 45) zu regeln.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Ergeben sich bei der dadurch bedingten Neuberechnung entsprechend dem Stärkeverhältnis gleiche Ansprüche auf einen Ausschusssitz, entscheidet das Los.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. Nach Art. 124 wird folgender Art. 125 angefügt:

„Art. 125

Übergangsregelung zu Art. 33

¹Die Zusammensetzung der nach den Gemeinderatswahlen vom 15. März 2020 gebildeten Ausschüsse im Sinne von Art. 33 ist daraufhin zu überprüfen, ob sie der Anforderung von Art. 33 Abs. 1 Satz 4 entspricht. ²Andernfalls ist unverzüglich eine Anpassung vorzunehmen.“

§ 2

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 27 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Mitglieder des Kreis Ausschusses werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit aus seiner Mitte bestellt. ²Die Bestellung anderer als der von den Parteien und Wählergruppen vorgeschlagenen Kreisträte ist unzulässig. ³Die Zusammensetzung des Ausschusses erfolgt entsprechend dem Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen. ⁴Dies wird ent-

sprechend Art. 35 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz ermittelt. ⁵Kreisräte können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Kreisausschuss zusammenschließen.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Ergeben sich bei der dadurch bedingten Neuberechnung entsprechend dem Stärkeverhältnis gleiche Ansprüche auf einen Ausschusssitz, entscheidet das Los.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. Nach Art. 110 wird folgender Art. 111 angefügt:

„Art. 111

Übergangsregelung zur Ausschusszusammensetzung

¹Die Zusammensetzung des nach den Kreistagswahlen vom 15. März 2020 gebildeten Kreisausschusses gemäß Art. 27 und der anderen Ausschüsse nach Art. 29 ist daraufhin zu überprüfen, ob sie der Anforderung des Art. 27 Abs. 2 Satz 4 entspricht. ²Andernfalls ist unverzüglich eine Anpassung vorzunehmen.“

§ 3

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) und durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 747) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die weiteren Bezirksräte des Bezirksausschusses werden vom Bezirkstag für die Dauer der Wahlzeit aus seiner Mitte bestellt. ²Die Bestellung anderer als der von den Parteien und Wählergruppen vorgeschlagenen Bezirksräte ist unzulässig. ³Die Zusammensetzung des Ausschusses erfolgt entsprechend dem Stärkeverhältnis der im Bezirkstag vertretenen Parteien und Wählergruppen. ⁴Dies wird entsprechend Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 und 6 Satz 2 und 3 Bezirkswahlgesetz in Verbindung mit Art. 42 Abs. 3 Landeswahlgesetz ermittelt. ⁵Bezirksräte können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Bezirksausschuss zusammenschließen.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Ergeben sich bei der dadurch bedingten Neuberechnung entsprechend dem Stärkeverhältnis gleiche Ansprüche auf einen Ausschusssitz, entscheidet das Los.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. Nach Art. 104 wird folgender Art. 105 angefügt:

„Art. 105

Übergangsregelung zur Ausschusszusammensetzung

¹Die Zusammensetzung des nach den Bezirkstagswahlen vom 14. Oktober 2018 gebildeten Bezirksausschusses gemäß Art. 26 und der weiteren Ausschüsse nach Art. 28 ist daraufhin zu überprüfen, ob sie der Anforderung des Art. 26 Abs. 2 Satz 4 entspricht. ²Andernfalls ist unverzüglich eine Anpassung vorzunehmen.“

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**Allgemeiner Teil**

Die Ermessensberechtigung nach kommunalrechtlichen Vorschriften, etwa gemäß Art. 33 Abs. 1 GO über die Besetzung von Ausschüssen des gewählten Vertretungsorgans Gemeinderat, ist in der jüngsten Zeit dazu missbraucht worden, insbesondere einer Partei die Vertretung in gemeindlichen Ausschüssen zu verwehren. Indem die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung von der Mehrheit in der Weise geändert worden ist, dass an Stelle etwa des Hare-Niemeyer-Verfahrens zur Ermittlung der Proportionalität bei der Ausschussbesetzung das vorher abgeschaffte Verfahren nach d'Hondt wieder zur Anwendung gebracht wurde, werden kleinere Parteien mit wenigen Mandatsträgern benachteiligt.

Als Beispiel für eine entsprechende Willkür kann etwa das Verhalten des Stadtrats von München (siehe Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 05.05.2020: „Ein Verteilungskampf zwischen Groß und Klein“¹) und des Stadtrats von Memmingen (siehe Bericht der Allgäuer Zeitung vom 06.05.2020: „Rolle rückwärts im Stadtrat Plenum spricht sich nach kontroverser Debatte für einstiges Rechenverfahren bei der Verteilung von Ausschusssitzen aus. Daher sitzt jetzt kein AfD-Vertreter in einem Ausschuss.“²) angeführt werden.

Ein vergleichsweises Verhalten auf Kreisebene findet sich etwa im Kreistag von München (siehe Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 10.05.2020: „Die AfD soll draußen bleiben – Kreistag ändert Verfahren zur Besetzung der Ausschüsse“³).

Durch die Abschaffung der diesbezüglichen Ermessensberechtigung in den einschlägigen Kommunalgesetzen kann deshalb das Spiegelbildlichkeitsprinzip bei der Bildung von Ausschüssen der kommunalen Vertretungsorgane ohne Manipulation durch Auswahl der Berechnungsverfahren gesichert werden. Nach der Rechtsprechung (siehe etwa Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 20.03.2017 – 4 ZB 16.1815) ist zwar auch das Verfahren d'Hondt als rechtmäßig anerkannt und es wird deshalb bei der derzeitigen Gesetzeslage ein Rechtsanspruch auf ein anderes Verfahren verneint. Es ist jedoch festzustellen, dass das Verfahren nach d'Hondt zunehmend sowohl in den Wahlgesetzen als auch in Bestimmungen über die Besetzung parlamentarischer Ausschüsse durch das Verfahren Sainte-Laguë/Schepers ersetzt wird.

So ist auch das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) in der Weise geändert worden, dass mit Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GVBl. S. 846) das Verfahren nach d'Hondt durch das Verfahren nach Hare-Niemeyer ersetzt worden ist und dieses Verfahren wiederum mit Gesetz vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) schließlich durch das bei den vergangenen Kommunalwahlen gemäß Art. 60 GLKrWG erstmals angewandte Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers ersetzt ist (siehe dazu die Begründung zum interfraktionellen Änderungsantrag Drs. 17/19479 vom 05.12.2017).

Damit kommt eine generelle Entwicklung zum Ausdruck, die sich auch darin spiegelt, dass beim Landtag mit der Neuregelung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420) in den §§ 21 und 25 für die Bildung von Ausschüssen das Verfahren Sainte-Laguë/Schepers eingeführt worden ist, welches dabei das noch in der Geschäftsordnung des Landtags vom 9. Juli 2003 vorgeschriebene Verfahren nach d'Hondt ersetzt hat. Auch das zwischenzeitlich gelegentlich genutzte Verfahren Hare-Niemeyer wird bei Neufassung von Wahlgesetzen oder von Geschäftsordnungsregelungen durch das Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verdrängt.

Das gesetzliche Ziel, die Willkür auszuschließen, durch rechtzeitige Änderung der Geschäftsordnung eine andere Zusammensetzung gemeindlicher Ausschüsse herbeizuführen und damit die Folgen eines von Mehrheitsfraktionen als unerwünscht angesehenen Wahlausgangs etwas zu „neutralisieren“, könnte auch dadurch erreicht werden, dass ein anderes der drei anerkannten Verfahren vorgeschrieben wird. Es würde jedoch

¹ <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/muenchen-stadtrat-ausschuesse-parteien-kritik-1.4896762>

² https://www.all-in.de/memmingen/c-lokales/memminger-stadtrat-erste-sitzung-in-corona-zeiten_a5062875

³ <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/landkreis-die-afd-soll-draussen-bleiben-1.4903172>

der Rechtsentwicklung der jüngsten Zeit widersprechen, das Verfahren nach d'Hondt vorzuschreiben, da dieses anerkanntermaßen kleinere Gruppierungen diskriminiert und die beiden anderen Verfahren die Proportionalität angemessener umsetzen.

Das Verfahren Hare-Niemeyer, das bei der Ermittlung der Sitzzuteilung fast immer zum selben Ergebnis kommt wie das Verfahren Sainte-Laguë/Schepers, ist jedoch mit den Risiken von Paradoxien belastet wie dem Alabama-Paradoxon, wonach eine Partei durch Erhöhung der Gesamtanzahl der zu vergebenden Sitze bei gleicher Stimmenverteilung einen Sitz verlieren kann (siehe dazu die Ausführungen des Bundeswahlleiters vom 01.01.2015⁴).

Ausschlaggebend ist jedoch der Gesichtspunkt einer Harmonisierung von Wahlgesetz und Verfahren der Ausschussbesetzung, wobei letzteres die Umsetzung der Ergebnisse nach Ersteren darstellt. Es wäre widersinnig, für die Kommunalwahl das Verfahren Sainte-Laguë/Schepers vorzuschreiben, für die Ausschussbesetzung, die eine Umsetzung des Ergebnisses des Wahlausgangs nach dem Wahlgesetz darstellt, etwa das Verfahren nach d'Hondt vorzusehen. Die Folge ist eine Verzerrung des Wählerwillens.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Beseitigung des Ermessens gemeindlicher Vertretungsorgane zur Auswahl unter drei Verfahren und die gesetzliche Vorgabe, bei der Besetzung von Ausschüssen nur einem Verfahren zu folgen, bestehen ebenso wenig wie man Bedenken dagegen haben kann, dass verbindlich im Wahlgesetz für alle Gemeinden und Kreise ein einheitliches Wahlverfahren landesgesetzlich vorgegeben wird.

Die Unterbindung des Missbrauchs, kleineren Fraktionen durch opportunistische Geschäftsordnungsänderungen im Marginalbereich die Mitwirkung an Ausschüssen zu verwehren, ist aufgrund des gemäß Art. 28 Abs. 1 GG auf gemeindliche Vertretungsorgane anwendbare Demokratieprinzips geboten. Zur Beachtung der mit Art. 11 Abs. 5 BV garantierten Gleichheit der Rechte auf Kommunalebene ist die Bestimmung vorzusehen, die dem demokratischen Gleichheitsprinzip am besten Rechnung trägt.

Durch das Gesetz entstehen keine Kosten. Der insbesondere mit der Überprüfung verbundene Aufwand, ob die Zusammensetzung der nach den letzten Kommunalwahlen gebildeten Ausschüsse der Neuregelung entsprechen, um gegebenenfalls eine etwas geänderte Zusammensetzung herbeizuführen, ist im Rahmen der normalen Verfahren als abgedeckt zu sehen.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Änderung der Gemeindeordnung)

Zu Nr. 1 (Änderung von Art. 33)

Zu Buchst. a (Neufassung von Abs. 1)

Die wesentliche Änderung stellt Satz 4 dar, welcher für die Zusammensetzung gemeindlicher Ausschüsse verbindlich das Verfahren Sainte-Laguë/Schepers vorschreibt. Dies erfolgt durch Verweis auf die einschlägige Bestimmung des GLKrWG, welches entsprechend anzuwenden ist. Dies bedeutet, dass jeweils die Zahlen der Sitze der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen solange mit der Zahl 1 beginnend aufsteigend durch die ungeraden Zahlen geteilt werden, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. Jeder Partei oder Wählervereinigung wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. Bei gleichem Anspruch mehrerer fällt dieser der Partei oder Wählervereinigung zu, die bei der vorausgegangenen Kommunalwahl die größere Stimmenzahl erhalten hat. Ergibt sich bei diesem Rückgriff auf das kommunale Wahlergebnis noch kein Ergebnis, ist ein Losentscheid durchzuführen.

⁴ <https://www.bundeswahlleiter.de/service/glossar/h/hare-niemeyer.html>

Diese Art des Zuteilungsverfahrens wird in Klammern gesetzt benannt und mit dem Hinweis auf das Höchstzahlverfahren spezifiziert, da das Verfahren Sainte-Laguë/Schepers drei Berechnungsvarianten vorsieht, wobei die Höchstzahlmethode sich als die leichter handhabbare Variante darstellt (siehe Begründung des interfraktionellen Antrags Drs. 17/19479).

Außerdem wird davon ausgegangen, dass das Berechnungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers einem technischen Regelwerk gleichzusetzen ist und daher die Rechtssicherheit durch gesetzlichen Verweis auf dieses Regelwerk gewährleistet ist. Die Darlegung des Bundeswahlleiters vom 01.08.2015 lässt jeden Rechtsanwender nachvollziehen, wie dieses Verfahren anzuwenden ist.⁵

Die wesentliche Neuregelung legt eine Neufassung des gesamten Absatzes nahe, auch wenn die anderen Regelungsgehalte der bestehenden Regelung unverändert bleiben, dabei aber optimiert werden. Der Geschäftsordnung, nach der bislang das Berechnungsverfahren zu regeln ist, bekommt aufgrund der nunmehr geregelten gesetzlichen Vorgabe insoweit eine nachrangige Bedeutung als „Auffangtatbestand“. Das bisher geregelte Losverfahren bzw. dessen Ersatz durch einen Rückgriff auf die Stimmenzahl ist aufgrund des entsprechenden Verweises auf die Regelung im Wahlgesetz nicht weiter regelungsbedürftig. Entsprechend der Regelung im Wahlgesetz wird dabei die Ermessensentscheidung zwischen Los und Rückgriff auf den Wahlausgang durch den Vorrang des Rückgriffs auf den Wahlausgang beseitigt. Die Art und Weise einer ausnahmsweise doch erforderlichen Losentscheidung sollte dann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

Zu Buchst. b (Änderung von Abs. 3)

Ein Rückgriff auf das Wahlergebnis ist jedoch dann nicht möglich, wenn sich etwa durch Spaltung von Fraktionen, Übertritten und dergl. die Zusammensetzung der Plenums bezüglich der vertretenen Parteien und Wählergruppen geändert hat. Bei der dabei vorzunehmenden Wiederholung des Berechnungsverfahrens ist im Falle eines sich daraus ergebenden gleichen Anspruchs mehrerer auf einen Sitz das Losverfahren durchzuführen.

Zu Nr. 2 (Übergangsregelung)

Diese auf die jüngsten Kommunalwahlen bezogene Übergangslösung dient primär der Korrektur der bei der Ausschussbildung vorgenommenen Manipulationen, indem das bereits eingeführte Verfahren nach etwa Hare-Niemeyer durch das vorher abgeschaffte Verfahren nach d'Hondt ersetzt wurde, um eine Partei um entsprechende Ausschusssitze zu bringen und damit die Auswirkung freier Wahlen zu modifizieren.

Die Übergangsregelung ist jedoch allgemein formuliert, so dass eine Neuberechnung auch dort vorzunehmen ist, wo das Verfahren nach d'Hondt oder auch nach Hare-Niemeyer ohne Manipulationsabsicht praktiziert worden ist. Dies dient der Vereinheitlichung der Regelung zur Ausschussbesetzung.

Ist danach schon das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers angewandt worden, dann ist lediglich festzustellen, dass keine Nachberechnung vorgenommen werden muss. Ist eines der anderen Verfahren angewandt worden, dann ist entweder festzustellen, dass auch das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers kein anderes Ergebnis ergibt oder es wird festgestellt, dass die Ausschussverteilung anders ausfallen müsste. In diesem Fall ist eine geänderte Zusammensetzung der Ausschüsse vorzunehmen.

Die Übergangsregelung wird dabei mit ex-nunc-Wirkung angewandt, d. h. die Empfehlungen oder Beschlüsse, die von den nach den Kommunalwahlen vom 15.03.2020 gebildeten Ausschüssen ausgesprochen bzw. gefasst worden sind, werden nicht rückwirkend allein aufgrund einer eventuell geänderten Zusammensetzung eines Ausschusses, die durch das vorliegende Änderungsgesetz bedingt ist, unwirksam.

⁵ <https://www.bundeswahlleiter.de/service/glossar/s/sainte-lague-schepers.html>

Zu § 2 (Änderung der Landkreisordnung)**Zu Nr. 1 (Änderung von Art. 27)***Zu Buchst. a (Neufassung von Abs. 2)*

Die Neufassung von Art. 33 Abs. 2 GO wird mit der gleichen Erwägung für die Landkreisordnung nachvollzogen. Eine etwas andere Formulierung ist aufgrund der etwas unterschiedlichen Regelungen geboten. Während Art. 33 GO eine Bestimmung für alle Ausschüsse darstellt, regelt Art. 27 der LKrO nur den Kreisausschuss. Allerdings finden aufgrund des Verweises in Art. 29 Abs. 2 LKrO die Regelungen über die Zusammensetzung des Kreisausschusses nach Art. 27 Abs. 2 LKrO auf die weiteren Ausschüsse entsprechende Anwendung.

Deshalb erfasst die Neufassung von Art. 27 Abs. 2 LKrO auch die Zusammensetzung der weiteren Ausschüsse nach Art. 29 LKrO.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 1 Nr. 1 Buchst. a verwiesen.

Zu Buchst. b (Änderung von Abs. 3)

Auf die Begründung zu § 1 Nr. 1 Buchst. b wird verwiesen.

Zu Nr. 2 (Übergangsregelung)

Auf die Begründung zu § 1 Nr. 2 wird verwiesen.

Die Übergangsregelung erfasst aufgrund von Art. 29 Abs. 2 LKrO nicht nur den Kreisausschuss gemäß Art. 27 LKrO, sondern auch die weiteren Ausschüsse.

Zu § 3 (Änderung der Bezirksordnung)**Zu Nr. 1 (Änderung von Art. 26)***Zu Buchst. a (Neufassung von Abs. 2)*

Auf die Begründung zu § 2 Nr. 1 Buchst. a wird verwiesen.

Anstelle des Verweises auf das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz zur Regelung des Verfahrens der Ausschussbesetzung ist dabei auf die einschlägige Bestimmung des Bezirkswahlgesetzes (BezWG) zu verweisen. Hinsichtlich der Auflösung des Konflikts, dass nach dem Berechnungsverfahren mehrere Ansprüche auf einen Sitz bestehen, verweist Art. 4 Nr. 6 Satz 1 BezWG auf Art. 42 Abs. 3 Landeswahlgesetz (LWG), wo eine inhaltlich dem Art. 35 Abs. 2 Satz 3 GLKrWG entsprechende Regelung getroffen ist. Diese findet aufgrund der analogen Anwendung, die mit der Neufassung von Art. 26 Abs. 2 BezO angeordnet wird, auch bei der Besetzung des Bezirksausschusses und der weiteren Ausschüsse nach Art. 28 BezO Anwendung. Der ausdrückliche Verweis auf die Vorschrift des Landeswahlgesetzes scheint aus Praktikabilitätsgründen geboten, weil die Verweisung auf eine Vorschrift, deren Inhalt nur aufgrund einer weiteren und dabei komplexen Verweisung zu ermitteln ist, die Rechtsanwendung erschwert.

Zu Buchstabe b (Änderung von Abs. 3)

Auf die Begründung zu § 2 Nr. 1 Buchst. b wird verwiesen.

Zu Nr. 2 (Übergangsregelung)

Auch wenn die letzten Bezirkstagswahlen schon weiter zurückliegen als die Gemeinde- und Kreistagswahlen, erscheint eine entsprechende Übergangslösung auch auf Bezirksebene geboten, um insgesamt die rechtliche Einheitlichkeit bei der Ausschussbesetzung herbeizuführen.

Ergänzend wird auf die Begründung zu § 2 Nr. 2 verwiesen.

Zu § 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.